



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2018/2387

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.08.18

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	18.09.2018	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer Badestelle an der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Himmelsleiter

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 18.07.18
- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.08.18

FB 32
Alfred Würfl
☎ 32 12

10.11.18

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Einrichtung einer Badestelle an der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Himmelsleiter

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 18.07.2018
- Antrag Nr. 2018/2387

Die Errichtung einer Badestelle wird aus Sicht der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung des Wupperverbandes aus folgenden Gründen nicht für zielführend gehalten und daher abgelehnt:

- Eine Badestelle sollte über einen Zeitraum von 4 - 5 Monaten (Mitte April bis Mitte September) eine gleichbleibend gute Wasserqualität aufweisen. Die EU-Badegewässerverordnung und die NRW-Badegewässerrichtlinie stellen im Wesentlichen Anforderungen an die bakteriologische Belastung, insbesondere zu Fäkalkeimen.
- Es ist mit einer stark schwankenden und teilweise übermäßigen Keimbelastung zu rechnen durch
 - Einleitung von Hundekot und sonstigen Schmutzstoffen bei Regenereignissen über die Regenwasserkanalisation
 - Einleitung von Fäkalkeimen bei erheblichen Niederschlagsereignissen (z. B: Starkregen bei Gewitter) durch ein Abschlagen von Schmutzwasser aus Mischwasserkanalisationen
 - Erhöhter Schmutzwasseranteil aus Großkläranlagen bei sommerlicher Niedrigwasserführung der Wupper
- Nach einer Abschätzung des Wupperverbands liegt aktuell Anfang August der Abwasseranteil aus Kläranlagen an der Wupper bei ca. 20% des Wupperwassers.
- Eine offizielle Badestelle muss an die EU gemeldet werden und unterliegt regelmäßigen, witterungsunabhängigen Probenahmen einschl. chemisch-bakteriologischer Analytik. Werden Grenzwerte nicht eingehalten, so ist ein Badeverbot auszusprechen, dass landesweit veröffentlicht wird und jährlich auch an die EU zu berichten ist. Die Gründe für die Nichteinhaltung der Badewasserqualität sind darzulegen, Maßnahmen zur Qualitätseinhaltung sind zu veranlassen.

- Gewitterereignisse oberhalb Leverkusens können zu einer stärkeren Hochwasserwelle und dadurch zu nicht frühzeitig erkennbaren Gefährdungssituationen in Leverkusen führen.
- Aufgrund der Sachlage bedürfte eine solche Badestelle einer täglichen behördlichen Kontrolle und kurzzeitiger Reaktionen auf die sich ständig ändernden Belastungssituationen.
- Die vorgeschlagene Badestelle liegt aktuell im Landschaftsschutzgebiet, in der Neufassung des Landschaftsplanes ist eine Ausweisung als FFH-Gebiet vorgesehen. Mögliche Auswirkungen auf das Gewässer sowie Flora und Fauna müssen aus Gründen des Artenschutzes vorab gutachterlich untersucht werden.

Aus Sicht des Sportpark Leverkusen sind im Vorfeld der im Antrag dargestellten Einrichtung einer Badestelle an der Wupper insbesondere die verkehrsrechtlichen Aspekte und der entstehende Betriebsaufwand detailliert zu prüfen.

Die beschriebene Umgestaltung des Uferbereiches würde zu einer Benutzung des Flusses führen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Es würde signalisiert, dass „Baden erwünscht“ ist und demnach gefördert werden soll. Wer durch die Bereitstellung der dargestellten Infrastruktur (seichter Zugang zum Fluss, Sommerbiergarten, sanitäre Anlagen) zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden darf, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig nach § 823 Abs. 1 BGB.

Inhalte dieser Verkehrssicherungspflicht sind laut der Richtlinie „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ beispielsweise die Schaffung sicherer Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege, Sauberhaltung der Badestelle, DIN gerechte Badeinformationen für die Nutzer (z.B. Flaggen, Schilder), Bereitstellung und Pflege notwendiger Rettungseinrichtungen und -geräte sowie Einsatz eines Wasserrettungsdienstes.

Die Richtlinie ist keine rechtlich zwingende Vorgabe. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie im Falle einer gerichtlichen Prüfung als Maßstab herangezogen wird, weshalb sich grundsätzlich an der Richtlinie orientiert werden sollte.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales i. V. m. Sportpark Leverkusen